

rungen der Beschuldigten/Angeklagten über ihre Rechte (§ 15 StPO) zu gewährleisten,

durchgängig gesicherte Stellung des Verteidigers als Berater des Beschuldigten bzw. Angeklagten im Strafverfahren mit der Pflicht zur Wahrheitsfindung nur in soweit beitragen zu müssen, wie es im Interesse des Beschuldigten bzw. Angeklagten begründet ist (§ 16 StPO),

Beweisführungspflicht des Gerichts, des Staatsanwalts, des Untersuchungsorgans, die verbietet, Beschuldigten die Beweisführungspflicht zum Nachweis ihrer Unschuld aufzuerlegen (§ 22 StPO),

Gesetzlichkeit der Beweisführung (§ 23 StPO),

Berechtigung des Beschuldigten zu Beschwerden und Eingaben gegen Maßnahmen der Untersuchungsorgane (§ 91 StPO) aber auch auf der Grundlage des Gesetzes über Eingaben der Bürger gegen Maßnahmen des für den Vollzug der Untersuchungshaft zuständigen staatlichen Organes und anderes mehr.

- Aus den Wesensmerkmalen und gesetzlichen Anforderungen an die Untersuchungshaft sind ihre Ziele abzuleiten, die sich in die Ziele und Prinzipien des sozialistischen Strafverfahrens insgesamt einordnen und von diesen nicht getrennt werden können. Abgeleitet hieraus besteht das grundsätzliche Anliegen der Untersuchungshaft darin, einen spezifischen Beitrag dafür zu erbringen, den unverzichtbaren Anspruch des Staates sowie seine Pflicht gegenüber seinen Bürgern und der Gesellschaft, jede Straftat aufzuklären, die Begehung weiterer Straftaten zu verhindern und die Straftäter für die von ihnen begangenen Straftaten durch die Gerichte der DDR zur Verantwortung zu ziehen, durchzusetzen. Einen voll wirksamen Strafprozeß bis hin zur Einleitung möglicher und notwendiger

1 Gesetz über die Bearbeitung der Eingaben der Bürger - Eingabengesetz - vom 19. Juni 1975, GBl. Teil I Nr. 26 S. 461 und Punkt VIII. Ziff. 1(1) "Gemeinsame Anweisung des Generalstaatsanwalts der DDR, des Ministers für Staatssicherheit und des Ministers des Innern und Chef der DVP über die Durchführung der Untersuchungshaft" vom 22. Mai 1980